

## Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag, den 18. Oktober 2018** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP)  
Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)  
Eduard HIESS (ÖVP)  
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)  
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)  
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)  
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: Gerhard BAYER (ÖVP)  
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)  
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)  
Astrid LENZ (ÖVP)  
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)  
Kurt SCHEIDL (ÖVP)  
Elfriede WINTER (ÖVP)  
Michael FRANZ (FPÖ)  
Markus HIESS (FPÖ)  
Harald LEDL (FPÖ)  
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)  
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)  
Rainer CHRIST (GRÜNE)  
Erich EGGENWEBER (GRÜNE) ab Punkt 11  
Herbert HÖPFL (GRÜNE)  
Andreas HITZ (SPÖ)  
Stefan VOGL (SPÖ)

Entschuldigt: GR Susanne WIDHALM (ÖVP)  
GR Marco BURGGRAF (FPÖ)  
GR Reinhard JINDRAK (SPÖ)

Nicht entschuldigt: GR OSR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP)  
GR Erich EGGENWEBER (GRÜNE) bis Punkt 10

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.  
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 11.10.2018 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 11.10.2018 an der Amtstafel angeschlagen.

**Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:**  
Bgm. Robert ALTSCHACH bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

**„Grundstücksangelegenheiten - Ankauf der Grundstücke Nr. 72/1, 72/2, 73, 92, 106, 139/1, 143, 175, 206/1, 342 und 345, KG 21101 Altwaidhofen und Grundstücke Nr. 1210, 1212/1 und 1212/2, KG 21134 Hollenbach“**

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 11) der Tagesordnung behandelt wird.

Die Tagesordnung lautet:

#### **Öffentlicher Teil:**

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 30. August 2018
- 2) Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 27.09.2018
- 3) 2. Nachtragsvoranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2018
- 4) Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen
- 5) Geschenk „Waidhofner Babypaket“ – Abänderung
- 6) Heizkostenzuschuss 2018/2019
- 7) Gewährung einer Wirtschaftsförderung – Starthilfe für die City Greißlerei, Nah&Frisch – Schindl GmbH

- 8) Grundstücksangelegenheiten – Zu- und Abschreibungen von Trennflächen des Grundstückes Nr. 813/1 und 815, KG 21190 Ulrichschlag – Wegverlegung
- 9) 22. Herbst Rallye 19.-20. Oktober 2018 – Zustimmungserklärung für die Streckenbenützung im Gemeindegebiet
- 10) Freizeitzentrum – Abschluss eines Mietvertrages mit dem Tauchclub Thayatal – Austria

### **Nichtöffentlicher Teil:**

- 11) Grundstücksangelegenheiten - Ankauf der Grundstücke Nr. 72/1, 72/2, 73, 92, 106, 139/1, 143, 175, 206/1, 342 und 345, KG 21101 Altwaidhofen und Grundstücke Nr. 1210, 1212/1 und 1212/2, KG 21134 Hollenbach
- 12) Abschluss eines Werkvertrages für die gemeindeärztlichen Tätigkeiten
- 13) Personalangelegenheiten
  - a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit
    - aa) Änderung von Beschäftigungsausmaßen von Musikschullehrerinnen und Musikschullehrern
- 14) Berichte

Bgm. Robert Altschach  
3830 Altwaidhofen 32

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 18.10.2018

## **Dringlichkeitsantrag**

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 18.10.2018 wie folgt zu ergänzen:

**„Grundstücksangelegenheiten - Ankauf der Grundstücke Nr. 72/1, 72/2, 73, 92, 106, 139/1, 143, 175, 206/1, 342 und 345, KG 21101 Altwaidhofen und Grundstücke Nr. 1210, 1212/1 und 1212/2, KG 21134 Hollenbach“**

### Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

---

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung**

### **Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 30. August 2018**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

**Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.**



Gemeinderat  
öffentlicher Teil  
18.10.2018

---

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung**

### **Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 27.09.2018**

Das Sitzungsprotokoll über die am 27.09.2018 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Ing. Jürgen SCHMIDT zur Kenntnis gebracht.

# Bericht

über die am 27.09.2018  
in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya angesagte / ~~unvermutete~~

## Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Haushaltsüberwachung (Überschreitungen über 3.000,- und mehr als 10 %, und aktuelle Kosten der Top 3 Projekte (Hochwasserschutz Altwaidhofen, Bauvorhaben Lagerhaus, Bauvorhaben Heimatsleitn)
3. Kostenaufstellung Folder "Ferien in Waidhofen an der Thaya"
4. Übersicht Projekt Hochwasserschutz Alt-Waidhofen (Allgemeines, Budget 2018, aktueller Projekttablauf, aktuelle Zeitschiene, Angebote, Vergabe, Rechnungen, etc.) - anschließende Begehung vor Ort (wetterabhängig)
5. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Ing. Jürgen SCHMIDT
Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Susanne WIDHALM
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Astrid LENZ
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Elfriede WINTER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard HÖBINGER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Rainer CHRIST

Entschuldigt:

Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Andreas HITZ
----------------------------------	-----------------

Schriftführer

Helga FRANZ

~~I. Istbestände:~~

<del>1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrag von</del>		
<del>2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG letzter Kontostand, Auszug-Nr. 252/01 vom 29.12.2017</del>		
<del>3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr. 252/01 vom 29.12.2017</del>		
<del>4. Waldv. Sparkasse, Kto. 08302526473, Nr. 001/01 vom 09.01.2017</del>		
<del>5. Raiba Waidh. Kto 3.244, Auszug Nr. 130/001 vom 29.12.2017</del>		
<del>6. Volksbank Waidh. Kto. 57015370000 Nr. 0047 vom 31.12.2017</del>		
<del>7. Waldv. Sparkasse, Sparbücher Bestattung vom 29.12.2017</del>		
	<u>Gesamt-Istbestand</u>	<u>0,00 €</u>

~~II. Sollbestände:~~

~~(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)~~

~~Letzte Einnahmenpost-Nr.~~

~~Letzte Ausgabenpost-Nr.~~

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen				0,00
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbuchte Ausgaben				0,00

≠ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Sollbestand = Gesamteinnahmen-Gesamtausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

- die Übereinstimmung
- ein Mehrvorfund von € ..... Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. .... vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ein Fehlbetrag von € ..... Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. .... Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht <sup>1)</sup>, - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt <sup>1)</sup>.

III. Sonstige Feststellungen:

ad Pkt. 2. Haushaltsüberwachung

Die Haushaltsüberwachungsliste (Überschreitungen über EUR 3.000,00 und mehr als 10%) vom Buchungsdatum 20.09.2018 wurde komplett durchgesehen. Die vom Voranschlag abweichenden Beträge wurden von Frau Helga Franz ausreichend erklärt. Aktuelle Kosten der Top 3 Projekte wurden ebenfalls kurz angeführt.

ad Pkt. 3. Kostenaufstellung Folder "Ferien in Waidhofen an der Thaya"

Es wurde eine Kostenaufstellung Folder "Ferien in Waidhofen an der Thaya" durchgesehen und alle anfallenden Fragen detailliert und ausreichend beantwortet.

ad Pkt. 4. Übersicht Projekt Hochwasserschutz Altwaidhofen

Herr Ing. Gerhard Lamatsch erläuterte ausführlich die aktuelle Projektsituation des Hochwasserschutzes Altwaidhofen. Es sind alle auftretenden Fragen detailliert und ausreichend beantwortet worden. Im Anschluss der Sitzung fand eine Begehung vor Ort statt.

ad. Pkt. 5. Allfälliges

keine Wortmeldungen

IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

entfällt

Waidhofen an der Thaya, am 27.09.2018

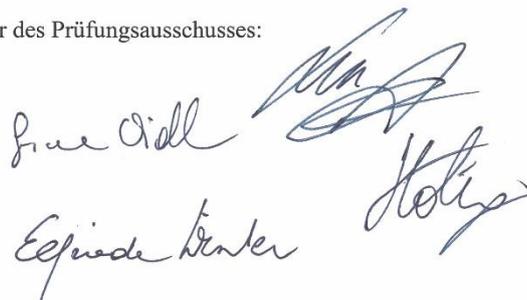
Vorsitzender des Prüfungsausschusses:



Schriftführer:



Mitglieder des Prüfungsausschusses:

1) Nichtzutreffendes streichen!

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird  
zur Kenntnis genommen.

28.9.18

(Datum)



(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

zufällig!

28.9.2018

(Datum)



(Der Kassenverwalter)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 18.10.2018 vorgelegt.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

### 2. Nachtragsvoranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2018

#### SACHVERHALT:

Aufgrund einer notwendigen Anpassung des Dienstpostenplanes muss ein 2. Nachtragsvoranschlag 2018 beschlossen werden.

StR Mag. Thomas Lebersorger berichtet über den vorliegenden Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlags der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2018.

Aufgrund einer Verordnungsprüfung der Zuerkennung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas hat mit Schreiben vom 14.09.2018 das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, mitgeteilt, dass der Funktionsdienstposten **„Assistenz Wirtschaftsbetriebe“ im Dienstpostenplan** gesondert zu bezeichnen bzw. **zu ergänzen** ist.

Weiters wurde festgehalten, dass die Funktionsdienstposten **„Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion“** und **„Assistent Bauamt - Bautechnik“** der Funktionsgruppe 6 zugeordnet wurden und sich in der Grundentlohnungsgruppe 5 befinden. Es kann sich daher bei diesen Funktionsdienstposten nur um **Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung** gemäß § 2 Abs. 3 lit. d GBDO handeln und sind diese **entsprechend zu kennzeichnen**.

Den Vorgaben des Amtes der NÖ Landesregierung ist zu entsprechen!

Der Dienstpostenplan ist jener Teil des jährlich vom Gemeinderat zu beschließenden Voranschlags, der die Zahl jener Stellen der Gemeindeverwaltung, die zur Besorgung der Geschäfte der Gemeinden mit einer physischen Person zu besetzen sind, festgesetzt. Im Dienstpostenplan sind Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung gesondert zu bezeichnen.

Weil der Dienstpostenplan gemäß § 73 Abs. 3 lit. d. NÖ GO 1973 mit dem Voranschlag vom Gemeinderat zu beschließen ist, dürfen Erweiterungen im Laufe des Haushaltsjahres nur aufgrund von Nachtragsvoranschlägen beschlossen werden.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2018 werden unverändert die im 1. Nachtragsvoranschlag bei den einzelnen Voranschlagstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen belassen. Die Zusammenfassung der im 2. Nachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende unveränderte Schlusssummen:

1. Ordentlicher Haushalt:	Ausgaben	EUR	15.930.700,00
	Einnahmen	EUR	15.930.700,00
2. Außerordentlicher Haushalt:	Ausgaben	EUR	5.825.900,00
	Einnahmen	EUR	5.825.900,00

**Ergänzter Sachverhalt:**

Von der Wahlpartei IG Waidhofen – GRÜNE und UBL (GRÜNE) wurde gemäß § 22 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung i.d.d.g.F. eine Anfrage an Bürgermeister Robert ALTSCHACH gestellt. Die Fragen werden in der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet. Die Anfrage der Wahlpartei IG Waidhofen – GRÜNE und UBL (GRÜNE) ist dem Protokoll beigelegt.

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 03.10.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.10.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 10.10.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der 2. Nachtragsvoranschlagsentwurf der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2018 wird genehmigt.

**1.**

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2018 werden bei den einzelnen Voranschlagstellen vorgesehene Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Einnahmen und Ausgaben ergibt folgende unveränderte Schlusssummen:

1. Ordentlicher Voranschlag:	Einnahmen: EUR	15.930.700,00
	Ausgaben: EUR	15.930.700,00
2. Außerordentlicher Voranschlag:	Einnahmen: EUR	5.825.900,00
	Ausgaben: EUR	5.825.900,00

**2.**

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird auf EUR 1.826.900,00 festgesetzt. Darlehen dürfen, soweit eine Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., erforderlich ist, erst nach Einholung der Genehmigung aufgenommen werden und sind ausschließlich für die im außerordentlichen Voranschlag angegebenen Zwecke zu verwenden.

Die Aufnahme eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung bedarf gem. § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000 i.d.d.g.F., keiner Genehmigung, wenn der Wert der Einzelmaßnahme 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.

3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen

Voranschlag des Haushaltsjahres sind	EUR 477.900,00.
10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlag des Haushaltsjahres sind	EUR 1.593.000,00.

Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten AOH-Vorhaben notwendig ist.

### 3.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Einlangen der veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes bei unabweisbarem Bedarf Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von EUR 1.593.000,00 aufzunehmen.

### 4.

Die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlag für Investitionen und Instandhaltungen bleiben bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2018 mit 20 % gesperrt. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten. Ausgaben dürfen, mit Ausnahme bei den oben angeführten Ansätzen, nur bis zu einer Höhe von 80 % der jeweiligen Voranschlagsstelle getätigt werden.

Eine Aufhebung der Ausgaben Sperre, im Einzelfall oder generell, kann nach der sich aus der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., ergebenden Zuständigkeit vom Stadtrat oder vom Gemeinderat vorgenommen werden.

Bei Haushaltsansätzen bis EUR 3.000,00 ist die Ausgaben Sperre nicht anzuwenden.

Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes dürfen unter Beachtung des 1. Absatzes nur bis zu jener Höhe getätigt werden, die im ordentlichen Voranschlag vorgesehen sind. Die allfällige Erzielung nicht oder niedriger veranschlagter Einnahmen (z. B. Subventionen) bewirkt keine automatische Aufstockung des Ausgabenkredites und berechtigt die kreditführende Stelle nicht zu erhöhten Ausgaben.

Gemäß § 72 Abs. 9 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., dürfen Vorhaben, deren Kosten ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlag zu decken sind, erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Einnahmen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist.

### 5.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem im 2. Nachtragsvoranschlag 2018 beige-schlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

### 6.

Gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV, BGBl. 159/1983 i.d.d.g.F. sind auftretende Unterschiede zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und dem veranschlagten Betrag in der Haushaltsrechnung nur dann zu erläutern, wenn der Unterschiedsbetrag bei der jeweiligen Voranschlagsstelle mehr

als 50 % beträgt. Unterschiedsbeträge bis zu einer Summe von EUR 36.400,00 bleiben hierbei unberücksichtigt.

7.

Gemäß § 10 Abs. 1 NÖ Rettungsdienstgesetz wird der Rettungsdienstbeitrag in Höhe von EUR 4,00 pro Einwohner und Jahr beschlossen.

8.

Stellungnahmen zum 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018 wurden nicht abgegeben.

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## Anfrage an den Bürgermeister gem. § 22 NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Gemeinderat hat eine Reihung der Projekte im Außerordentlichen Haushalt nach Prioritäten beschlossen. Immer wieder wird auf diese Prioritätenreihung Bezug genommen.

Leider wurden bis dato keine Zeitpläne beschlossen. Ebenso sind keine Projekte im mittelfristen Finanzplan eingearbeitet.

In der Gemeinderatssitzung vom 30.08.2018 sprach Stadtrat Mag. Thomas Lebersorger von einer Förderzusage seitens des Landes NÖ für das Projekt Mühlen & Höfe (Heimatsleitn).

Anmerkung: auf der Homepage der Volkspartei Waidhofen an der Thaya ist in dem Artikel

*Heimatsleitn – Waidhofens „Dorf in der Stadt“ soll ab 2020 entstehen*

folgender Satz zu finden: Möglich wurde das nicht zuletzt durch eine Förderzusage des Landes.

Damit alle Gemeinderäte bzw. alle Fraktionen den gleichen Informationsstand zu dem Thema haben, ersuchen wir um Beantwortung der folgenden Fragen in der nächsten Gemeinderatssitzung:

- wurde ein Komplett- oder ein Teilprojektansuchen eingereicht?
- auf Basis welcher Kosten wurde das Ansuchen projektiert?
- wann ist der Start der Umsetzung geplant, wenn im Jahr 2020 bereits Bauplätze verfügbar sein sollen?
- wie wirkt sich das Projekt bereits im Budget 2019 und im mittelfristigen Finanzplan aus?

Um alle Missverständnisse aus dem Weg zu räumen, ersuchen wir um eine Kopie der Förderzusage.

IG – GRÜNE und UBL  
18.10.2018

*Mag. Hans-Joachim  
Mag. Hans-Joachim*

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

### Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen

#### SACHVERHALT:

In der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2018, unter Punkt 12 der Tagesordnung, hat der Gemeinderat die Verordnung über die Zuerkennung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen abgeändert, womit ein Funktionsdienstposten „Assistenz Wirtschaftsbetriebe“ der Funktionsgruppe 7 zugeordnet wurde.

Diese Verordnung ist mit 01.07.2018 in Kraft getreten.

Die Verordnung wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben öffentlich an der Amtstafel kundgemacht und anschließend dem Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖGO 1973) zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 14.09.2018 wurde seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, mitgeteilt, dass der Funktionsdienstposten **“Assistenz Wirtschaftsbetriebe“ im Dienstpostenplan** gesondert zu bezeichnen bzw. **zu ergänzen** ist.

Weiters wurde festgehalten, dass die Funktionsdienstposten **„Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion“** und **„Assistent Bauamt - Bautechnik“** der Funktionsgruppe 6 zugeordnet wurden und sich in der Grundentlohnungsgruppe 5 befinden. Es kann sich daher bei diesen Funktionsdienstposten nur um **Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung** gemäß § 2 Abs. 3 lit. d GBDO handeln und sind diese **entsprechend zu kennzeichnen**.

Den Vorgaben des Amtes der NÖ Landesregierung ist zu entsprechen!

Der Dienstpostenplan ist jener Teil des jährlich vom Gemeinderat zu beschließenden Voranschlages, der die Zahl jener Stellen der Gemeindeverwaltung, die zur Besorgung der Geschäfte der Gemeinden mit einer physischen Person zu besetzen sind, festgesetzt. Im Dienstpostenplan sind Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung gesondert zu bezeichnen.

Weil der Dienstpostenplan gemäß § 73 Abs. 3 lit. d. NÖ GO 1973 mit dem Voranschlag vom Gemeinderat zu beschließen ist, dürfen Erweiterungen im Laufe des Haushaltsjahres nur aufgrund von Nachtragsvoranschlägen beschlossen werden.

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 03.10.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.10.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 10.10.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgende Verordnung über die Zuerkennung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen erlassen:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadt Waidhofen an der Thaya, vom 18.10.2018 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen.

### § 1

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung (NÖ GBDO) 1976, LGBl. 2400 in der derzeit geltenden Fassung und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (NÖ GVBG) 1976, LGBl. 2420 in der derzeit geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1) Funktionsgruppe XI | Stadtdirektor 1)   |
| 2) Funktionsgruppe 9  | Leiter Innere Verwaltung 1)<br>Leiter Finanzabteilung 1)<br>Leiter Bauabteilung 1)<br>Bereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit und Direktion<br>Bereichsleiter Bauamt  |
| 3) Funktionsgruppe 8  | Bereichsleiter Personalverwaltung<br>Bereichsleiter Bautechnik   |
| 4) Funktionsgruppe 7  | Bereichsleiter Wirtschaftsbetriebe 1)<br>Assistenz Wirtschaftsbetriebe<br>Bereichsleiter EDV<br>Bereichsleiter Bürgerservice<br>Bereichsleiter Personenstandswesen<br>Bereichsleiter Bestattung<br>Bereichsleiter Abgaben (Steuern und Gebühren)<br>Bereichsleiter Buchhaltung<br>Bereichsleiter Reinigungsdienst und der elektrischen Anlagen |
| 5) Funktionsgruppe 6  | <b>Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung:</b><br>Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion<br><b>Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung:</b><br>Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion   |

Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung:  
Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion  
Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung:  
Assistent Bauamt - Bautechnik

## § 2

Die mit <sup>1)</sup> gekennzeichneten Funktionsdienstposten sind Leiterposten, für die auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Personalzulage gemäß § 20 NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBl. 2440 in der derzeit geltenden Fassung, gewährt wird.

Diese Verordnung tritt am **19.10.2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Verordnung vom 27.06.2018 außer Kraft.

### **HINWEIS:**

Im Stadttamt stellt es bereits jetzt geübte Praxis dar, dass mehrere Funktionsdienstposten in unterschiedlichen Funktionsgruppen von einer Person ausgeübt werden. Es wird diesbezüglich festgestellt, dass sich der Bezug lediglich nach der Bewertung des höherrangigen Funktionsdienstpostens richtet und die Bezüge nicht kumulativ für die Berechnung herangezogen werden. Personalzulagen sind Teil des Bezuges.

### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

### Geschenk „Waidhofner Babypaket“ – Abänderung

#### SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2016, Punkt 9 der Tagesordnung wurde die Art des Geschenkes an Waidhofens Neugeborene zeitgemäßer gestaltet und der neuen Marke angepasst.

Für das Geschenk „Waidhofner Babypaket“ wurde ein finanzieller Rahmen von maximal

**EUR 80,00 pro neugeborenem Kind**

inkl. USt. vorgesehen.

Das Waidhofner Babypaket enthält Utensilien für Neugeborene, welche mit dem Logo der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya versehen sind. Diese sind von hoher Qualität und Nützlichkeit und transportieren den Markenkern.

Das Geschenk wird zurzeit an Mütter von Neugeborenen, welche im Gemeindegebiet von Waidhofen an der Thaya mit Hauptwohnsitz gemeldet und Österreichische Staatsbürger sind ausgegeben.

Die Geburtenanzahl der letzten Jahre war wie folgt:

2013: 29 Geburten

2014: 33 Geburten

2015: 34 Geburten

2016: 40 Geburten

Mit 01.01.2017 startete die Ausgabe der neuen „Waidhofner Babypakete“. In diesem Jahr wurden insgesamt 36 Babypakete übergeben.

Aufgrund dieser Zahlen wurde für das Jahr 2018 für 50 Geburten ein Betrag von EUR 4.000,00 budgetiert.

Aus gegebenem Anlass soll der Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2016, Punkt 9 der Tagesordnung dahingehend abgeändert werden, dass der Personenkreis erweitert wird.

So soll das „Waidhofner Babypaket“ ab 01.11.2018 an Mütter von Neugeborenen, welche im Gemeindegebiet von Waidhofen an der Thaya mit Hauptwohnsitz gemeldet und Österreichische Staatsbürger oder EU-Bürger sind, übergeben werden.

**Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 03.10.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.10.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 10.10.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2016, Punkt 9 der Tagesordnung wird dahingehend abgeändert, dass der Personenkreis erweitert wird. Das „Waidhofner Babypaket“ wird ab 01.11.2018 an Mütter von Neugeborenen, welche im Gemeindegebiet von Waidhofen an der Thaya mit Hauptwohnsitz gemeldet und Österreichische Staatsbürger oder EU-Bürger sind, übergeben.

Für das Geschenk „Waidhofner Babypaket“ wird, wie bisher, der finanzielle Rahmen in der Höhe von maximal

**EUR 80,00 pro neugeborenem Kind**

inkl. USt. zur Verfügung gestellt.

Dieser Betrag ist in den jeweiligen Voranschlägen vorzusehen.

**GEGENANTRAG des StR Ing. Martin LITSCHAUER:**

Das „Waidhofner Babypaket“ wird ab 01.11.2018 an Mütter von Neugeborenen, deren Hauptwohnsitz seit einem halben Jahr im Gemeindegebiet von Waidhofen an der Thaya ist und unabhängig von der Staatsbürgerschaft, übergeben.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES StR Ing. Martin LITSCHAUER:**

Für den Gegenantrag stimmen 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Gegenantrag stimmen 21 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:**

Für den Antrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, GR Rainer CHRIST (GRÜNE), GR Herbert

HÖPFL (GRÜNE) und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (StR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)).

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

### Heizkostenzuschuss 2018/2019

#### SACHVERHALT:

Seit nunmehr 2003 unterstützt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Stiftung Bürgerhospital) sozial bedürftige WaidhofenerInnen mit der zusätzlichen Gewährung eines Heizkostenzuschusses parallel zu dem des Amtes der NÖ Landesregierung. Dieser Zuschuss stellt eine erhebliche finanzielle Unterstützung im Kampf um die stetig steigenden Heizkosten dar.

Im Prüfbericht des Amtes der NÖ Landesregierung, IVW3-STF-1220201/006-2005 vom 23.02.2006, haben die Revisionsorgane empfohlen, Möglichkeiten zur Erbringung von Stiftungsleistungen zu prüfen.

Die Stiftungsleistungen sollen auf ortsübliche Weise (Stadtnachrichten) bekannt gegeben werden.

Der Zweck der Stiftung laut § 3 des Stiftungsbriefes besteht darin, unverschuldet in Not geratene, bedürftige oder behinderte Menschen, in Form von nicht rückzahlbaren Beihilfen zu unterstützen.

Ab dem Jahr 2003 wurden folgende Heizkostenzuschüsse an Waidhofener BürgerInnen gewährt:

Jahr	Personen	Höhe der Einzelförderung	Gesamtbetrag
2017/2018	113	EUR 75,00	EUR 8.475,00
2016/2017	144	EUR 75,00	EUR 10.800,00
2015/2016	131	EUR 75,00	EUR 9.825,00
2014/2015	129	EUR 75,00	EUR 9.675,00
2013/2014	128	EUR 75,00	EUR 9.600,00
2012/2013	123	EUR 75,00	EUR 9.225,00
2011/2012	125	EUR 75,00	EUR 9.375,00
2010/2011	126	EUR 75,00	EUR 9.450,00
2008/2009	155	EUR 100,00	EUR 15.500,00
2007/2008	147	EUR 100,00	EUR 14.700,00
2006/2007	141	EUR 100,00	EUR 14.100,00
2005/2006	143	EUR 75,00	EUR 10.725,00
2004/2005	99	EUR 60,00	EUR 5.940,00
2003/2004	48	EUR 30,00	EUR 1.440,00

Es ist für diese Heizsaison mit ca. 140 Anträgen zu rechnen.

Laut Prüfprotokoll vom 8. November 2017, AZ. IVW3-STF-1220201/019-2017 wurde mitgeteilt, dass in den Rechnungsjahren 2014 und 2016 mehr an Stiftungsleistungen ausbezahlt als Überschüsse erzielt wurden. Seitens des Verwaltungs- und Vertretungsorgans der Stiftung ist sicherzustellen, dass für Stiftungsleistungen nur die Reinerträge aus dem „Stammvermögen-Grundbesitz“ zur Verfügung stehen (Erträge = Überschüsse der erzielten Einnahmen über die erforderlichen Aufwendungen). Die Erträge aus der Vermietung des Stiftungshauses Schadekgasse 70 sind weiterhin als Rücklage (Werterhaltungsrücklage) zu hinterlegen und nicht für Stiftungsleistungen heranzuziehen.

Laut den Rechnungsabschlüssen von 2014 bis 2017 wurden folgende Erträge und Aufwendungen aus dem „Stammvermögen-Grundbesitz“ ermittelt:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Abgang
2014	EUR 24.192,69	EUR 31.795,46	EUR 7.602,77
2015	EUR 28.724,61	EUR 29.636,59	EUR 911,98
2016	EUR 17.878,96	EUR 23.884,23	EUR 6.005,27
2017	EUR 13.451,57	EUR 16.818,11	EUR 3.366,54

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 03.10.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.10.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 10.10.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die Heizperiode 2018/2019 wird ein Heizkostenzuschuss in Höhe von

**EUR 75,00**

festgelegt.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

### Gewährung einer Wirtschaftsförderung – Starthilfe für die City Greißlerei, Nah&Frisch – Schindl GmbH

#### SACHVERHALT:

Die Firma Schindl GmbH, City Greißlerei, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2, hat mit Schreiben vom 17.09.2018, eingelangt am 19.09.2018, folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

„Ansuchen um Betriebskostenunterstützung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich haben am 24.8.2018 die Citygreißlerei als Nahversorgungsbetrieb im Stadtzentrum eröffnet. Um die doch erheblichen Betriebskosten während der Anlaufzeit für den Standort zu reduzieren ersuche ich um eine Betriebskostenunterstützung.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Ihrer geschätzten, und hoffentlich positiven Antwort erwartend zeichne ich hochachtungsvoll

Eva Schindl“

Im Thayazentrum in Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2, hat die Firma Spar Österreichische Warenhandels-AG eine Filiale betrieben, die im Sommer 2012 geschlossen wurde. Seitdem stand dieses Geschäft leer.

Mit 23.08.2018 hat die Firma Schindl GmbH ein Geschäft unter der Bezeichnung „Nah&Frisch City Greißlerei“ eröffnet.

Der Firma Schindl soll als Starthilfe für die Nahversorgung in der Innenstadt eine Betriebskostenunterstützung für ein Jahr in der Höhe von EUR 12.000,00 gewährt werden. Mit diesem Betrag werden die Betriebskosten auf 12 Monate zu je EUR 1.000,00 unterstützt. Diese Förderung in der Höhe von EUR 12.000,00 soll aus Verwaltungsgründen nach Beschlussfassung zur Gänze ausbezahlt werden.

#### Haushaltsdaten:

1. NVA 2018: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/7890-7760 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Subventionen an Unternehmungen) EUR 106.200,00

gebucht bis: 14.09.2018 EUR 27.229,58

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 03.10.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.10.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 10.10.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Firma Schindl GmbH, City Greißlerei, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2, eine Wirtschaftsförderung als Starthilfe für die Nahversorgung in der Innenstadt für ein Jahr in der Höhe von **EUR 12.000,00** gewährt.

**GEGENANTRAG** des Vzbgm. LR **Gottfried WALDHÄUSL:**

Die Förderung im Gesamtausmaß von EUR 12.000,00 ist monatlich auszubezahlen, wobei die Monate ab Betriebsaufnahme rückwirkend auf einmal auszubezahlen sind.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES Vzbgm. LR Gottfried WALDHÄUSL:**

Für den Gegenantrag stimmen 9 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Gegenantrag stimmen 15 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung**

### **Grundstücksangelegenheiten – Zu- und Abschreibungen von Trennflächen des Grundstückes Nr. 813/1 und 815, KG 21190 Ulrichschlag – Wegverlegung**

StR ÖKR Alfred STURM hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

#### **SACHVERHALT:**

Der Eigentümer der Liegenschaft Ulrichschlag 37, Herr Ing. Martin Sturm, 3830 Ulrichschlag 37, beabsichtigt auf seiner Liegenschaft den Abbruch eines Altgebäudes samt Keller und den Neubau einer Halle und Garage.

Um die Halle entsprechend sinnvoll nutzen zu können, wurde die Halle nach einem zeitgemäßen Rastersystem geplant und Rücksicht auf bestehende Gebäudefronten genommen. Damit kommt die neue Halle geringfügig auf öffentlichen Grund, Feldweg von Ulrichschlag in südlicher Richtung LB5, zur Ausführung.

Um die geplante Halle ausführen zu können, hat Herr Ing. Martin Sturm bei Herrn Bürgermeister Robert Altschach vorgesprochen und das Ersuchen ausgesprochen, dass der Gemeinderat der erforderlichen Verlegung des Weges zustimmt. Die Fläche, die für das Bauvorhaben vom Öffentlichen Gut, Grundstücke Nr. 813/1 und 815, EZ 173, KG 21190 Ulrichschlag, benötigt wird, wird vom gegenüberliegenden Grundstück, das im Eigentum von Herrn Ing. Martin Sturm steht, dem Öffentlichen Gut zugeschlagen. Die Zuschreibungen sind größer als die Abschreibungen.

Sämtliche Kosten für die Verlegung des Weges und Vermessung sowie deren Verbücherung werden von Herrn Ing. Martin Sturm getragen.

Weiters wird ersucht, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Vertreterin des Öffentlichen Gutes die Zustimmung zum baubehördlichen Projekt gibt, damit die erforderlichen baubehördlichen Verfahren zeitnah beantragt werden können. Nach Verbücherung der Wegverlegung könnte sofort mit der Umsetzung des Projektes Neubau einer Halle und Garage begonnen werden.

#### **Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 03.10.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.10.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 10.10.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Zustimmung zur Wegverlegung im Bereich der Liegenschaft Ulrichschlag 37, Ing. Martin Sturm, Grundstück Nr. 813/1 und 815, EZ 173, KG 21190 Ulrichschlag, sowie zur Bauführung auf den abzuschreibenden Trennflächen des Öffentlichen Gutes gegeben. Die Kosten für die Wegverlegung, Vermessung und deren grundbücherliche Durchführung sind von Herrn Ing. Martin Sturm zu tragen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

18.10.2018

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

### 22. Herbst Rallye 19.-20. Oktober 2018 – Zustimmungserklärung für die Streckenbenützung im Gemeindegebiet

#### SACHVERHALT:

Die Rallye Gemeinschaft Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Buchbach 38, veranstaltet von 19. – 20. Oktober 2018 die 22. Herbst Rallye. Wie bei der Schneerosen Rallye im März 2016 und März 2017 werden Teile der Sonderprüfungen 5 und 7 (kurz: SP 5/7) „Brunn – Pfaffenschlag“ am 20. Oktober 2018 auf Güterwegen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya geführt.

Am Samstag, 01.09.2018, langte vom Vertreter des Veranstalters, Herrn Roman Mühlberger, folgendes Mail bei Bereichsleiter Ing. Gerhard Lamatsch ein:

„Sehr geehrter Herr Lamatsch,

Wie mit Herrn Sturm telefonisch besprochen ersuchen wir um Benützung des Schotterweges von Dimling zum Güterweg Richtung Sarning im Rahmen der SP5/7 der herbstallie 2018 am 20.10.2018. den genauen Streckenplan finden sie anbei.

Mit der Firmen Brinnich wurde eine Vereinbarung bzgl. Der Wiederherstellung der Strecke vereinbart.

Mit freundlichen Grüßen  
Roman Mühlberger“

Die beiden Sonderprüfungen führen vom Gemeindegebiet Waidhofen-Land, KG Brunn, kommend über die Güterweg-Grundstücke Nr. 1473/1, 2645, 2643 und 2617/2 (alle öffentliches Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, KG 21194 Waidhofen an der Thaya) südlich des Ortsteils Dimling in Richtung der KG Sarning wieder auf Gemeindegebiet von Waidhofen-Land. Der Streckenabschnitt weist eine Länge von ca. 640 m auf und setzt sich aus ca. 570 m Schotter- und ca. 70 m Asphaltweg zusammen. Bei beiden Sonderprüfungen 5 und 7 wird dieser Streckenabschnitt je zweimal befahren.

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.10.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 10.10.2018 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die **Zustimmung zur Benützung von Gemeindewegen bzw. –straßen** im Ortsteil **Dimling**, Gst.Nr. 2645, 2643 und 2617/2 der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, die als Sonderprüfungsstrecken SP 5 und 7 für die **22. Herbst Rallye am 20. Oktober 2018** dienen, laut den Bedingungen der nachstehend angeführten Zustimmungserklärung erteilt. Nach der Veranstaltung sind alle verursachten Schäden von einer Fachfirma straßenbaumäßig zu beheben. Aus dieser Veranstaltung dürfen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Kosten entstehen.

Zustimmungserklärung:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklärt sich als Straßenerhalter bzw. Verfügungsberechtigter unter nachstehend angeführten Bedingungen damit einverstanden, dass der Antragsteller

**Rallye Gemeinschaft Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Buchbach 38,**

die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Güterwege im Rahmen der

**„22. Herbst Rallye am 20. Oktober 2018“ als Sonderprüfung SP 5 und 7**

befahren werden, und dass diese Wege für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden:

- Der Antragsteller und Veranstalter „Rallye Gemeinschaft Waldviertel, 3830 Waidhofen an der Thaya, Buchbach 38“, schließt für die Veranstaltung eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit einem ausreichenden Deckungsumfang ab.
- Vermögensschäden werden im Rahmen der Deckung der Veranstaltungsversicherung des Veranstalters bzw. der Haftpflichtversicherung der Teilnehmer abgedeckt.
- Für eventuell mögliche Bankett- oder Flurschäden im Bereich der Strecken die für die „22. Herbst Rallye am 20. Oktober 2018“ befahren werden, übernimmt der Veranstalter die Haftung.
- Der Wegabschnitt wird begangen und die tatsächlich entstandenen Schäden durch die Firma Brinnich saniert, ohne dass dafür Kosten für die Stadtgemeinde als Wegerhalterin entstehen. Die Arbeiten sollen je nach Witterung, jedoch nicht in einer Frostperiode und nach Abtrocknen der geschotterten Wege, begonnen werden.
- Die Kosten für die Wiederherstellung entstandener Schäden an den Güterwegen im Bereich der Rennstrecke werden zu Gänze vom Veranstalter übernommen.
- Maßnahmen, dass vor oder nach dem Renntag die Strecken nicht rallyemäßig befahren werden: Vom Veranstalter wird bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya angesucht, die Streckenteile der SP 5 und 7 am Veranstaltungstag vor bzw. nach der Veranstaltung mittels Verkehrszeichen „Allgemeines Fahrverbot“ und dem Zusatz „Ausgenommen für Anrainer“ zu sperren. Die Aufstellung und der Abbau der entsprechenden Verkehrszeichen, Hinweistafeln und Absperreinrichtungen erfolgt durch den Veranstalter.
- Die Teilnehmer fahren mit handelsüblichen Sommer- bzw. Winterreifen OHNE SPIKES.“

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung**

### **Freizeitzentrum – Abschluss eines Mietvertrages mit dem Tauchclub Thayatal – Austria**

#### **SACHVERHALT:**

Seit einigen Jahren hat der Tauchclub Thayatal – Austria (ZVR: 050584464) sein Vereinslokal in mehreren gebrauchten Containern beim Freizeitzentrum (Parkplatz) untergebracht.

Der Tauchclub wurde im Jänner 2008 als Nachfolger von Peter's Tauchschnule gegründet. Aktuell verfügt der Verein über 57 Mitglieder, wobei 12 Mitglieder im Gemeindegebiet von Waidhofen an der Thaya wohnhaft sind. Im Bezirk Waidhofen an der Thaya wohnen 24 Mitglieder, die Restlichen verteilen sich auf Niederösterreich und Wien.

Die seit Bestehen des Tauchvereines ausgebildeten 187 Taucher verteilen sich ebenfalls auf das gesamte Landesgebiet. Mit dem Angebot der Tauchausbildung ist der Verein führend im oberen Waldviertel. Die theoretische Tauchausbildung wird im Vereinslokal und die Tauchgänge im Freibad durchgeführt.

Die Container sind nun baufällig (undicht) und als Vereinslokal nur mehr schwer nutzbar (Tauchequipment nimmt Schaden). Eine Reparatur ist hier leider nicht mehr möglich bzw. wäre mit sehr hohen Kosten für den Verein verbunden. Auch der Platz an dem die Container stehen zeigt sich nicht als optimal und trägt nicht zum Erscheinungsbild für die Stadt bei, da auch der Radweg „Thayarunde Süd“ hier vorbeiführt und von vielen Besuchern genutzt wird.

Aus diesem Grund ist der Verein durch seinen Obmann Martin Gruber an Stadtrat Eduard Hieß und Bürgermeister Robert Altschach mit dem Ansuchen herangetreten, freie Räumlichkeiten im Freizeitzentrum, welche zuvor vom Eislaufverein genutzt worden sind, anzumieten, da sich diese nach einer Besichtigung als optimal zeigten.

Nach mehrmaligen Verhandlungsgesprächen mit dem Obmann des Tauchclubs sollen nun die Räumlichkeiten im Freizeitzentrum vermietet und diesbezüglich ein Mietvertrag erstellt werden.

Ein Entwurf des Mietvertrages wurde von Seiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ausgearbeitet und an Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4 - nach vorheriger telefonischer Rücksprache - zur Überarbeitung übermittelt.

Die Kosten für die Vertragserrichtung und Vergebühnung trägt der Tauchclub Thayatal – Austria, mit dem auch das Einvernehmen betreffend des gegenständlichen Mietvertrags hergestellt wurde.

**Ergänzter Sachverhalt:**

StA.Dir. Mag. Rudolf POLT stellt die Frage an StR Eduard HIESS, warum man in diesem Vertragsverhältnis nicht auch den UTC mitaufgenommen und geregelt habe und warum die Nutzung des Tauchbeckens nicht im Vertrag berücksichtigt wurde.

StR Eduard HIESS stellt dazu fest, dass der UTC noch nicht den Umfang wisse.

Bürgermeister Robert ALTSCHACH erklärt dazu, dass ein eigener Vertrag betreffend des Tauchbeckens abgeschlossen wird.

**Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 20.09.2018 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 10.10.2018 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 10.10.2018 an den Gemeinderat:

Zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und dem Tauchclub Thayatal - Austria wird ein Mietvertrag, welcher wie folgt lautet, abgeschlossen:

**„Mietvertrag**

abgeschlossen zwischen

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1,

im Folgenden kurz Vermieterin genannt, einerseits und

b) dem **Tauchclub Thayatal – Austria** (ZVR: 050584464), 3830 Waidhofen an der Thaya, Im Freizeitzentrum, vetr. d. Martin Gruber

im Folgenden kurz Mieterin genannt, andererseits,

wie folgt:

## Präambel

a) Die Vermieterin ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1687 KG 21194 Waidhofen an der Thaya mit dem Grundstück 1264/1 Freizeitzentrum mit der Grundstücksadresse Moritz Schadekgasse 51.

b) Festgehalten wird, dass sich der Mietgegenstand im Gebäude des Erholungszentrums, im Bereich der ehemaligen Räumlichkeiten des Eislaufvereines, befindet.

**I.****Mietgegenstand, Mietzweck**

Die Vermieterin vermietet an die Mieterin das in lit. a) der Präambel genau bezeichnete stehende Objekt, bestehend aus 2 Umkleidekabinen ohne Duschen, 2 Umkleidekabinen mit Duschen, Lagerraum, WC-Herren, WC-Damen und Gang zur Verwendung dieses Mietgegenstands durch die Mieterin als Vereinslokal. Dieses den Gegenstand des vorliegenden Mietvertrags bildende Objekt wird in der Folge als Mietgegenstand oder Mietobjekt bezeichnet. Der Mietgegenstand in dem dem vorliegenden Vertrag als Beilage 1 angeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieses Mietvertrags bildenden Plan eingezeichnet und ersichtlich gemacht. Der Mietgegenstand hat eine Nutzfläche von 117,55 m<sup>2</sup>.

## **II.**

### **Mietdauer**

Der Beginn des Mietverhältnisses wird mit 01.11.2018 festgelegt und wird auf unbestimmte Zeit – längstens jedoch auf die Dauer des Bestandes des Tauchclub Thayatal – Austria – vereinbart.

Das Mietverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum jeden Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes zur Auflösung gebracht werden

## **III.**

### **Mietzins**

Für die Überlassung des Mietgegenstandes hat die Mieterin ab Beginn des Mietverhältnisses (Punkt II) einen jährlichen Mietzins von Euro 1.000,00 inklusive der allenfalls gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer und einer jährlichen Betriebskostenpauschale von EUR 200,00 in der im Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Höhe.

Der genannte Mietzins wird wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria, wobei als Ausgangspunkt für diese Wertsicherungsklausel die für den Monat November 2018 verlautbarte Indexzahl festgelegt wird. Schwankungen bis einschließlich 5% (i. W. fünf Prozent) nach oben oder nach unten bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Über- oder Unterschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangslage für die Errechnung der weiteren Über- oder Unterschreitung.

## **IV.**

### **Beschaffenheit des Mietgegenstandes**

Die Mieterin hat den Mietgegenstand einer genauen Besichtigung unterzogen und bestätigt, dass dieser sich in einem für den in Punkt I. dieses Vertrags genannten Mietzweck brauchbarem Zustand befindet.

Die Vermieterin weist darauf hin, dass nach Ende der Badesaison die Heizanlage außer Betrieb gesetzt wird und ab diesem Zeitpunkt kein Warmwasser mehr zur Verfügung steht.

## **V.**

### **Benützung**

Der Mietgegenstand darf nur zu dem im Punkt I. dieses Vertrags angeführten Zweck benützt werden.

Die Vermieterin und deren beauftragte Vertreter sind berechtigt, den Mietgegenstand aus wichtigem Grund gegen vorherige Ankündigung, insbesondere Vornahme von notwendigen Arbeiten am Gebäude, zu betreten. Die Mieterin hat für den Fall Vorsorge zu treffen, dass der Mietgegenstand zugänglich ist.

Die Mieterin verpflichtet sich, dem UTC Waidhofen an der Thaya an Tagen der Meisterschaftsspiele, welche zu Beginn der Outdoor-Tennissaison bekannt gegeben werden, den Zutritt zu den Umkleidekabinen mit Duschen zu gewähren.

## **VI. Untervermietung**

Eine Untervermietung ist ausgeschlossen.

## **VII. Instandhaltung**

Die Mieterin ist für die Dauer des Mietverhältnisses verpflichtet, den Mietgegenstand auf ihre Kosten und ohne Anspruch auf Ersatz in dem Zustand zu erhalten, zu dem er sich zu Beginn des Mietverhältnisses befunden hat, und bei Beendigung des Mietverhältnisses in diesem Zustand, allerdings unter Berücksichtigung der natürlichen Abnutzung, geräumt von den eingelagerten Gegenständen und mit allen Schlüsseln zurückzustellen.

Die Reinigung des Mietobjekts wird durch die Mieterin vorgenommen.

Die Mieterin haftet der Vermieterin für alle Schäden im Mietobjekt, die aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes bzw. mangelnder Wartung durch sie entstehen.

Soweit die Mieterin Instandhaltungspflichten auf Vertragsdauer übernimmt, beziehen sich diese ausdrücklich nur auf das Innere des Mietgegenstands und auf keine außerhalb davon gelegenen Liegenschafts- oder Gebäudeteile. Die Grünraumpflege vor dem Mietobjekt ist auch während der Dauer des vorliegenden Mietverhältnisses ausschließlich Sache der Vermieterin.

Kommt die Mieterin der von ihr in diesem Vertragspunkt eingegangenen Erhaltungspflicht nicht nach, kann die Vermieterin nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen die Durchführung der erforderlichen Arbeiten im Mietgegenstand auf Kosten der Mieterin durchführen.

## **VIII. Investitionen**

Bauliche oder sonstige Veränderungen im Mietgegenstand sind nicht gestattet.

## **IX. Vorzeitige Vertragsauflösung durch die Vermieterin**

Die Vermieterin ist aus den nachstehend genannten Gründen zur sofortigen vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, nämlich wenn

- a) die Mieterin trotz erfolgter schriftliche Abmahnung durch die Vermieterin den Mietgegenstand für einen anderen als den in Punkt I. vereinbarten Zweck verwendet oder
- b) die Mieterin trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung durch die Vermieterin gegen Punkt VI. dieses Vertrags verstößt oder
- c) die Mieterin den jeweiligen Mietzins nicht bezahlt hat und trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen in Verzug bleibt oder
- d) die Vermieterin im Zusammenhang mit dem Mietobjekt für Verbindlichkeiten, welche die Mieterin zu tragen hätte, in Anspruch genommen wird und die Mieterin diese Verbindlichkeiten trotz erfolgter schriftlicher Aufforderung durch die Vermieterin unter Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist erfüllt hat.

## **X.**

### **Allgemeine Bestimmungen**

Beide Vertragsteile kennen den wahren Wert der vertragsgegenständlichen Leistungen und haben den Hauptmietzins in vollumfänglicher Kenntnis dieses Wertes vereinbart.

Alle Vereinbarungen dieses Vertrages erstrecken sich beiderseits auf die jeweiligen Rechtsnachfolger. Die Vermieterin ist im Fall einer Übertragung des Eigentumsrechts am Mietgegenstand während aufrechter Vertragsdauer verpflichtet, den vorliegenden Mietvertrag mit allen sich für sie daraus ergebenden Rechten und Pflichten und zwar einschließlich der vorliegenden Überbindungsverpflichtung an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

Die mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages verbundenen Abgaben, Steuern und Gebühren trägt die Mieterin. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages trägt die Mieterin, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat. Die darüber hinaus gehenden Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung hat die Partei zu tragen, die eine solche in Anspruch nimmt.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags infolge Verstoß gegen zwingendes Recht unwirksam sein oder unwirksam werden, werden die Parteien eine Bestimmung vereinbaren respektive als vereinbart gelten lassen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich betrachtet am nächsten kommt.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Gebührenanzeige der Vermieterin gehört. Die Mieterin erhält ein einfache Kopie oder über ihr Verlangen, dann allerdings auch auf ihre Kosten, eine beglaubigte Kopie dieses Vertrags.

Vorstehender Vertrag wurde vor Unterfertigung gelesen und eingehend erörtert, in Ansehung aller darin enthaltenen Vertragsbestimmungen wurde Übereinstimmung erzielt.

### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



# Gemeinderat

18.10.2018

---

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 34.311 bis Nr. 34.344 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.727 bis Nr. 5.744 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21.05 Uhr

g.g.g.

---

Gemeinderat

---

Bürgermeister

---

Gemeinderat

---

Schriftführer

---

Gemeinderat

---

Gemeinderat